

– wegen des Vorwurfs einer „Missionierung“ Roms in orthodoxen Kernländern – eingefrorenen Beziehungen zur russisch-orthodoxen Kirche mit großem persönlichen Engagement aufzutauen. Auch die Besuche in Lettland und Estland, wo Katholiken nur eine Minderheit darstellen (vgl. HK, September 1993, 450 ff), waren geprägt von der Aufforderung an die Ortskirchen zu besonderem ökumenischen Bemühen, auch gegenüber den orthodoxen Christen.

Die große Sensibilität und die Deutlichkeit, mit der der Papst seine Botschaften über die Grenzen der baltischen Staaten hinaus nach Osten sandte, waren unmißverständlich. Der Papst scheint in jedem Fall die Hoffnung noch nicht aufgegeben zu haben, seinen Pontifikat mit einer Reise nach Moskau gleichsam krönen zu können. fo

Einäugig

Gewaltzunahme hat tiefere als mediale Ursachen

Das Ganze mag auch Produkt unserer die Wirklichkeit verzerrenden Informationsgesellschaft sein. Was auffällt, hat Meldewert, und was gemeldet wird, fällt mehr auf. Je auffällender der Vorgang, um so begieriger wird er aufgegriffen, um so rascher werden Schlüsse daraus gezogen.

Aber es macht schon betroffen, in welcher Dichte gerade in letzter Zeit Meldungen über *Gewalttaten* der auffälligsten Sorte zunehmen. Gemeint sind damit nicht einmal so sehr Anschläge auf Ausländer und Asylbewerberheime, auch nicht die Gewalttaten ideologisch verführter, mit martialisch-rassistischem Gehabe auftretender Jugendlicher. Es war von vorneherein falsch, das Gewaltphänomen hauptsächlich auf politischen Extremismus und Fremdenfeindlichkeit zu verengen. Gemeint sind

auch nicht bloß die Drogensüchtigen, die, um sich das Geld für den nächsten Joint zu beschaffen, Passanten überfallen, und noch weniger Berufskriminelle, die aus Geldgier oder sonstigen niedrigen Motiven Leib und Leben ihrer Mitmenschen aufs Spiel setzen.

Gewalt scheint vielmehr eine neue Qualität anzunehmen. Sie wird in auffallender Breite *Teil des Alltagslebens*: als Gewalt gegen Sachen, als willkürliche Zerstörung öffentlicher Einrichtungen, von Schulmöbeln bis hin zur Telefonzelle und Straßenbahninventar; als Gewalt gegen Personen: in den Schulen, unter Jugendlichen, unter Erwachsenen, Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Behinderte, Gewalt gegen Kinder. Dazu eine gewollte Aggressionssymbolik als Ausdruck der Selbstbestätigung und des Gruppenzusammenhalts und eine brutalisierende, Gewalt verherrlichende Sprache als Kulturform von Genwelten (Songs).

Natürlich wäre es verfehlt, alle diese Erscheinungsformen in einen Topf zu werfen. Wenn Jugendliche „Power“ zeigen und dabei über die Stränge schlagen, dann ist das nichts Zeittypisches und auch noch kein Beweis ausufernder Aggressivität, sondern eher die sichtbare Folge einer Lebenswelt, die ihnen wenig Möglichkeiten bietet, überschäumende physische Kräfte produktiv einzusetzen. Auch Gewalt in der Familie ist kein Phänomen erst von heute.

Zur Generalerklärung für die Zunahme von Gewalt wird immer mehr der Einfluß der *Medien*. Die einfache These lautet: Brutalisierung im Fernsehen, Gewaltdarstellungen in Medien stimulieren die Gewaltpotentiale.

Die These ist nicht grundfalsch, und doch macht man es sich damit viel zu einfach. Gewaltkonsum durch Fernsehen stumpft ab, gewiß. Wer Brutalität als Spektakel konsumiert, ständig und ohne die Fähigkeit zu rationaler Verarbeitung, kann auf ein menschliches Niveau sinken, auf dem Gewalt zur „natürlichen“ Form des Sichaulebens wird. Daß unkontrollierter, undosierter Fernsehkonsum praktisch von Kleinkindern an die emotionale wie intellek-

tuelle Entfaltung der Persönlichkeit hemmt, läßt sich vermuten, und natürlich ist Brutalität im Fernsehen von gewaltverherrlichenden, suggestiv pervertierten Filmdarbietungen bis zu pöbelhaften Anschreidiskussionen Ausdruck kultureller Depravation.

Aber werden bei der einseitigen Schuldzuweisung an die Medien, speziell an das Medium Fernsehen nicht Ursache und Wirkung verwechselt? Wenn Fernsehkonsum abstumpfender oder kinder- und jugendgefährdender Art überhandnimmt, dann muß mehr noch als auf das Medienangebot auf die Familien- und Erziehungsverhältnisse gesehen werden und überhaupt auf die Entwicklung der Fähigkeit zu mitmenschlichem Verhalten. Wenn Kinder ans Fernsehen als billigstem Babysitter abgegeben werden, ist das nicht dem Fernsehen vorzuwerfen. Der verschließbare Fernsehapparat, der inzwischen von manchem weisen Gutachter wieder ins Gespräch gebracht wird, ist dagegen wohl kaum ein hilfreiches Mittel. Und brutale Kindestötungen durch die eigenen Eltern, wie sie in letzter Zeit aus verschiedenen Ländern – auch aus Deutschland – auffällig häufig bekannt geworden sind, können wohl kaum medienbedingt sein.

Fazit: Der brutalisierende Einfluß von Medien ist höchstens ein Symptom. Und auch der Hinweis, es handle sich um Taten überforderter unreifer Väter und Mütter, trägt nicht weit.

Es muß schon an der Wurzel angesetzt werden, beim Einüben mitmenschlichen Verhaltens. Gewaltfördrende Einflüsse hat es in jeder Gesellschaft gegeben. Aber wir haben uns daran gewöhnt zu glauben, menschliches Verhalten lasse sich durch soziologische Gesetze erklären und psychologische Tricks steuern. Die schlichte Wahrheit, daß alles menschengemäße Verhalten vor allem der *Einübung* bedarf, wurde darüber leicht vergessen. Daß in einer Lebenswelt ohne verbindliche Traditionen solche Einübung doppelt notwendig ist, wurde erst recht verdrängt, und selbst wo der Kern des Problems erkannt ist, flüchtet man lieber in abstrakte Werte-

vermittlung, als ob, was als Wert vermittelt werden soll, gleichsam außerhalb menschlicher Beziehungen stünde. Einübung in Verhalten ist möglich nur durch Erziehung und Selbsterziehung. Erziehung freilich immer verstanden als Erziehung zur Freiheit. Erziehung aber vor allem durch Zuwendung. Nur durch Zuwendung entstehen menschliche Bindungen.

Rotten von Jugendlichen mit Gewaltneigung sind oft kollektiver Ersatz für fehlende Beheimatung. Für Eltern, die gegen die eigenen Kinder Gewalt anwenden, gar sie aus der Welt schaffen, sind Kinder längst zur Sache geworden. Noch einmal: Der gewaltfördernde Einfluß der Medien ist nur Symptom eines Kulturzustands gestörter Sozialbeziehungen. Wer nur auf die Medien sieht, ist einäugig. Der Grund zunehmender Gewaltneigung liegt in den gestörten Beziehungen selbst. se

Premiere

In Sachsen-Anhalt wurde der Evangelische Kirchenvertrag unterzeichnet

An symbolträchtiger Stätte, in der Wittenberger Lutherhalle, wurde am 15. September der Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt von Ministerpräsident *Werner Münch* und Vertretern der sechs beteiligten Landeskirchen unterzeichnet. Beim „Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt“, so der offizielle Titel, handelt es sich um den *ersten Staat-Kirche-Vertrag*, der in den neuen Bundesländern abgeschlossen wurde.

Weitere Verträge sowohl mit der katholischen Kirche wie mit den evangelischen Landeskirchen werden in absehbarer Zeit folgen. So sind die Verhandlungen zwischen Sachsen-Anhalt und der katholischen Kirche soweit gediehen, daß der entsprechende Vertrag im Sommer 1994 fertiggestellt sein könnte. In Thüringen, wo die evangelischen

Landeskirchen und die katholische Kirche die Verhandlungen mit den verschiedenen Stellen des Bundeslandes gemeinsam führen, möchte man die beiden Verträge über die Staat-Kirche-Beziehungen ebenfalls im ersten Halbjahr 1994 unter Dach und Fach bringen. Auch in Sachsen und in Mecklenburg-Vorpommern sind die Gespräche zwischen dem Land und der katholischen Kirche bzw. den evangelischen Landeskirchen im Gange; die entsprechenden Verträge sollen noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Nur in Brandenburg sind noch keine Verträge zwischen dem Staat und den Kirchen in Sicht.

Der jetzt unterzeichnete Evangelische Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt – er muß noch vom Landtag ratifiziert werden – entspricht sowohl in seinem Aufbau wie in seinen Inhalten weitgehend den evangelischen Kirchenverträgen, wie sie teilweise schon in der Zeit der Weimarer Republik (etwa Preußen, Baden und Bayern) oder dann nach 1949 (etwa in Niedersachsen, Hessen und Rheinland-Pfalz) geschlossen wurden. So wird der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen gewährleistet, wird der Kirche das Recht zuerkannt, Schulen und Ausbildungsstätten zu errichten, werden die Anstaltsseelsorge, die Denkmalpflege bei kirchlichen Gebäuden und der öffentlich-rechtliche Status kirchlicher Körperschaften geregelt. Das Land Sachsen-Anhalt garantiert im Vertrag das Recht der Kirchen, *Kirchensteuern* zu erheben und verpflichtet sich, den Kirchen eine *Staatsleistung* zu zahlen: Diese wurde für 1991 auf 18,5 und für 1992 auf 25,75 Millionen DM festgesetzt.

Der Wittenberger Vertrag verzichtet allerdings auf die in den westdeutschen Evangelischen Kirchenverträgen enthaltene „politische Klausel“, wonach bei der Besetzung bestimmter kirchlicher Führungämter eine Anfrage an die jeweilige Landesregierung wegen politischer Bedenken erfolgen muß. Daß es sich beim evangelischen Kirchenvertrag für Sachsen-Anhalt um ein

Vertragswerk aus den neuen Bundesländern handelt, ist auch an den Passagen abzulesen, die vom Kirchenvermögen handeln. Hier mußte berücksichtigt werden, daß die *Eigentumsverhältnisse* teilweise noch nicht definitiv geklärt sind. Das betrifft etwa die Dome von Magdeburg, Havelberg, Halberstadt und Halle (Artikel 9, 1).

Insgesamt ist der erste Kirchenvertrag in den neuen Bundesländern ein deutliches Signal dafür, daß man sich dort bei der Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche an den in zahlreichen früheren Vereinbarungen enthaltenen und insgesamt bewährten Grundsätzen des deutschen Staatskirchenrechts orientiert. Die Weichen dafür waren schon durch den Beitritt der früheren DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gestellt. Überdies gelten etwa das Reichskonkordat von 1933 und das Preußenkonkordat von 1929 auch für die neuen Bundesländer bzw. die früher zu Preußen gehörigen Gebiete. Der Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt spricht seinerseits in der Präambel von „Berücksichtigung und inhaltlicher Fortbildung der historisch gewachsenen Rechte und Pflichten“ und verweist dabei auf die Preußischen, Anhaltinischen und Braunschweigischen Kirchenverträge aus der Weimarer Zeit.

Staat-Kirchen-Verträge stecken nur einen *rechtlichen Rahmen* ab, als „Ausdruck des gemeinsamen Willens, unter Beachtung des Grundrechts der Religionsfreiheit und des Grundsatzes der gegenseitigen Unabhängigkeit von Staat und Kirche die Eigenständigkeit und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche zu wahren“ (so der Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt). Wie die Kirchen die darin festgeschriebenen Möglichkeiten und Rechte nutzen, hängt vor allem auch von den konkreten Umständen ab. In den neuen Bundesländern sind die nominellen Kirchenmitglieder eine teilweise kleine Minderheit; daran wird sich kaum in absehbarer Zeit etwas ändern. Das erfordert von den Kirchen auch weiterhin ein besonderes Maß an Sensibilität. ru